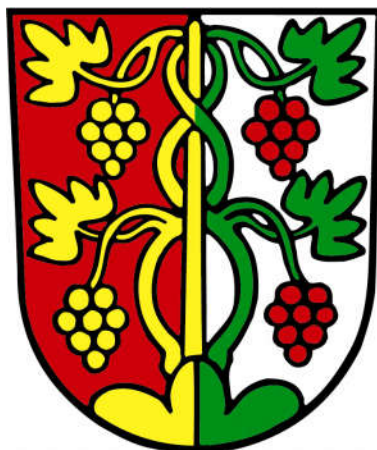


EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



Reglement Bibliotheksanschaffungsfonds

2006

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

Reglement

Bibliotheksanschaffungsfonds

Der Gemeinderat Hilterfingen gestützt auf

- Artikel 92 und 93 Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998
- Artikel 2 und 33 Gemeindeordnung (GO) vom 14. Juni 2000

beschliesst:

Name, Entstehung	Art. 1 Im Herbst 2004 wurde die Bibliothek Hilterfingen mit dem kantonalen Bibliothekspreis ausgezeichnet. Damit wurde der Grundstock für den Bibliotheksanschaffungsfonds gelegt. Der genannte kantonale Bibliothekspreis wurde mit Fr. 10'000.-- dotiert.
Zweckbestimmung	Art. 2 Der Kantonsbeitrag ist für den weiteren Ausbau des Medienangebotes zweckbestimmt.
Fondsäufnung	Art. 3 Freiwillige Beiträge Dritter fliessen künftig in den Fonds. Sie unterliegen der Zweckbestimmung der Spenderin oder des Spenders.
Mitteleinsatz	Art. 4 Die Fondsäufnung ist für Anschaffungen von Medien für die Gemeindebibliothek zu verwenden.
Verfügungsrecht	Art. 5 Das Verfügungsrecht liegt bei der Bibliotheksleiterin oder dem Bibliotheksleiter.
Anlage und Verzinsung	Art. 6 Der Fonds wird nach den Richtlinien des Gemeinderates verzinst.

Verwaltung und
Rechnungsführung

Art. 7

Der Fonds wird durch die Finanzverwaltung Hilterfingen verwaltet.

Revision

Art. 8

Die Revision erfolgt durch die offiziellen Kontrollorgane der Einwohnergemeinde Hilterfingen.

Inkrafttreten

Art. 9

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Das vorliegende Reglement Bibliotheksanschaffungsfonds wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 19. Juni 2006 genehmigt, unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums.



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'U. Egger'.

U. Egger

Der Sekretär:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Arn'.

J. Arn

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen am 19. Juni 2006 das Reglement „Bibliothekanschaffungsfonds“ genehmigt hat,
- der Beschluss am 06. und 13. Juli 2006 im Thuner Amtsanzeiger öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 06. Juli bis 09. August 2006 in der Gemeindeschreiberei Hilterfingen zur Einsichtnahme aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 10. August 2006



Der Gemeindeschreiber

Jürg Arn 